



An das
Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Erdbergstraße 192-196
1030 Wien

Salzburg, am 08.07.2015

GZ: W113 2011751-1

Beschwerdeführerin:

Landesumweltanwalt Salzburg
Umweltanwalt Dr. Wolfgang Wiener
Membergerstraße 42, 5020 Salzburg

Belangte Behörde:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5 Umweltschutz und Gewerbe
Michael-Pacher-Straße 36, 5010 Salzburg

Mitbeteiligte Partei/
Konsenswerberin

Salzburger Parkgaragen GmbH
Gstättengasse 15, 5020 Salzburg
vertreten durch: Haslinger Nagele und Partner Rechtsanwälte GmbH

wegen:

Bescheid vom 05.08.2014, Zahl 205-G20/21027/84-2014,
betreffend Feststellungsverfahren nach UVP-G 2000,
Salzburger Parkgaragen GesmbH; Erweiterung der
Mönchsberggarage Teil B um 656 PKW-Stellplätze auf 1.952
PKW-Stellplätze

STELLUNGNAHME und ANTRAG



Aufgrund der äußerst kurzfristigen Übermittlung von Ermittlungsergebnissen und der kurzen bis de facto gar nicht vorhandenen Vorbereitungszeit, ergeht nachfolgende Kurzstellungnahme zu den übermittelten Dokumenten.

ANTRAG

Es wird darauf hingewiesen, dass eine sachverständige Befassung mit den übermittelten Gutachten nicht möglich war, **weshalb dazu, in Ergänzung zu den Vorbringen in der morgigen mündlichen Verhandlung, bereits jetzt eine angemessene Frist zur Beibringung schriftlicher Gutachten beantragt wird.**

1. Zur Stellungnahme der Konsenswerberin vom 13.03.2015 samt Beilagen

Widerspruch vorliegender Verkehrsgutachten

Es wurde vorgebracht, AXIS stelle eine „realistisch durchschnittliche“ Belastung dar, ZIS+P ein Szenario der „Maximalbelastung“.

Im Sinne des Gesundheitsschutzes ist immer von der maximalen Nutzung und den daraus ergebenden Emissionen und Immissionen auszugehen.

Dem Feststellungsantrag kommt nach der Rspr Bedeutung in Hinblick auf die Kapazität zu, das ergibt sich schon aus der Definition des Begriffes „Kapazität“ als „genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens“ in § 2 Abs. 5 UVP-G 2000. **Es ist daher von der rechtlich und technisch zulässigen Maximalnutzung auszugehen** (US 7A/2003/9-8).

Kompensation in der Innenstadt wegfallender Stellplätze

Übereinstimmend mit dem BVwG (Schreiben vom 27.05.2015) wird unter Verweis auf das bisherige Vorbringen davon ausgegangen, dass in der Innenstadt entfallende Stellplätze bereits durch die Parkgarage der Barmherzigen Brüder kompensiert wurden und darüber hinaus eine Anrechnung generell nicht zulässig wäre.

Nichtberücksichtigung aller Feinstaubemissionen

Es wird auf das bisherige Vorbringen, auf die Beantwortung durch den eigenen PSV und auf den obigen Antrag verwiesen.

Verwendung ungenauer Ausbreitungsmodelle

Es wird auf das bisherige Vorbringen, auf die Beantwortung durch den eigenen PSV und auf den obigen Antrag verwiesen.



Falsche Wahl der Beurteilungspunkte

Es wird auf das bisherige Vorbringen, auf die Beantwortung durch den eigenen PSV und auf den obigen Antrag verwiesen.

Falsche Annahme der Luftschadstoff-Vorbelastung

Es wird auf das bisherige Vorbringen, auf die Beantwortung durch den eigenen PSV und auf den obigen Antrag verwiesen.

Zum Irrelevanz-Konzept

Die Konsenswerberin argumentiert ausschließlich auf Projektgenehmigungsebene, nicht jedoch auf Basis eines im Sinne der Sparsamkeit des Mitteleinsatzes, Wirtschaftlichkeit und Effizienz auf kurze Fristen getrimmten UVP-Feststellungsverfahren, in welchem sich die Behörde **auf eine Grobprüfung (Wahrscheinlichkeit, Plausibilität) zu beschränken** hat (US 9/2000/9-23: Aufgabe der Einzelfallprüfung [...] kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den dafür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten. Vgl. weiters Pitztaler Gletscher vom 20.12.2002, US 6A/2002/7-43 und B1 Asten vom 6.4.2009, US 2A/2008/19-21.)

Ob nur kurzzeitige Grenzwertüberschreitungen von PM10 und NO2 gegeben sein werden und ob diese einer Genehmigung entgegen stehen, kann nur im jeweiligen Bewilligungsverfahren bezogen auf den Einzelfall und die tatsächlichen Gegebenheiten beurteilt werden, nicht jedoch aufgrund einer Genehmigungs-Entscheidung in einer anderen Sache, wie die Konsenswerberin vermeint.

Zur Anrechnung emissionsmindernder Maßnahmen

Es wird auf das bisherige Vorbringen, auf die Beantwortung durch den eigenen PSV und auf den obigen Antrag verwiesen.

Zur Behauptung, eine Grobprüfung haben Zusatzbelastungen von deutlich unter 1% der jeweiligen Grenzwerte ergeben

Diese Behauptung ist aktenwidrig. Es wird auf das bisherige Vorbringen, auf die Beantwortung durch den eigenen PSV und auf den obigen Antrag verwiesen.

2. Zum Schreiben des BVwG „Auftrag zur Vorlage von Unterlagen“ vom 27.03.2015

Das BVwG merkt in diesem Schreiben gegenüber der Konsenswerberin vorbewertend an, dass nachvollziehbar sei, wenn im UVP-Feststellungsverfahren keine Maximalwerte, sondern nur durchschnittliche Werte angenommen würden.



Diese Auffassung ist vor der bestehenden Rspr nicht nachvollziehbar: Im Sinne des Gesundheitsschutzes ist immer von der aus dem Antrag ableitbaren maximalen Nutzung und den daraus ergebenden Emissionen und Immissionen auszugehen.

Dem Antrag kommt Bedeutung in Hinblick auf die Kapazität zu, das ergibt sich schon aus der Definition des Begriffes „Kapazität“ als „genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens“ in § 2 Abs. 5 UVP-G 2000. **Es ist daher von der rechtlich und technisch zulässigen Maximalnutzung auszugehen** (US 7A/2003/9-8).

3. Zum Schreiben DI Martin Eckschlager vom 21.05.2015

Aus dem Schreiben von DI Eckschlager ergibt sich, dass immer noch nicht geklärt ist, von welchen Verkehrszahlen im Verfahren auszugehen ist. Bezugnehmend auf die Stellungnahme der LUA vom 09.12.2014, Punkt 7., geht die Konsenswerberin bei all ihren bisherigen Angaben vom vollständigen JDTV aus. Später behauptet sie, die Verkehrsfrequenz in der Sinnhubstraße sei zurückgegangen, bezieht sich dabei aber auf den JDTVw, der nur die Wochentage abbildet.

Bereits damals wurde die Vorlage der von der Konsenswerberin zitierten Verkehrsuntersuchung 2013 beantragt, um die Plausibilität der Daten nachvollziehen zu können. Dies ist bis heute nicht erfolgt.

Auch DI Eckschlager beruft sich nun wieder nur auf eine magistratsinterne Auswertung, ohne dass die Daten offengelegt werden. Überdies fehlen in der Übersicht die für den LKW-Verkehr der Baustelle wichtigen Straßenzüge der Erzabt-Klotz-Straße und der Petersbrunnstraße, sowie die ebenfalls im Bereich der Baustellenausfahrt in die Sinnhubstraße mündende Leopoldskronstraße.

Die Grundlagen der Verkehrsuntersuchungen liegen daher immer noch nicht offen und ist weiterhin unklar, welcher SV auf welcher Basis argumentiert.

4. Zum Schreiben des BVwG vom 27.05.2015

Die Ausführungen des BVwG zur Frage der Kompensation von Stellplätzen durch das Vorhaben sind nachvollziehbar.

5. Zur Stellungnahme der Konsenswerberin vom 17.06.2015 samt Beilagen

Zur beigelegten luft- und lärmtechnischen Stellungnahme von TAS jeweils vom 15.06.2015 wird auf das bisherige Vorbringen, auf die Beantwortung durch den eigenen PSV und auf den obigen Antrag verwiesen.

Es wird jedoch angemerkt, dass darin inzwischen von einer **22-monatigen Bauzeit** die Rede ist, während das Projekt bisher von 18 Monaten ausgegangen ist. Dies verändert die Dauer der Belastungen bei allen betroffenen Schutzgütern zusätzlich!

Zur Frage des geänderten Baustollens und des „Projektwillens“ wird auf die **Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft Salzburg vom 07.07.2015** verwiesen.



6. Zur Stellungnahme des Sachverständigen für Chemie und Umwelttechnik vom 06.07.2015

Aufgrund der kurzfristigen Zusendung und der de facto nicht vorhandenen Vorbereitungszeit kann derzeit nur auf das bisherige Vorbringen und die Beantwortung durch den eigenen PSV verwiesen werden.

ANTRAG

Eine zur mündlichen Verhandlung ergänzende schriftliche Stellungnahme dazu, unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Beauftragung des eigenen PSV, wird daher ausdrücklich beantragt.

Kurzfristig können derzeit folgende Anmerkungen gemacht werden:

Berechnungsmodell und Gebäudeeinfluss

Der ASV bestätigt auf Seite 7 die Kritik des Beschwerdeführers an der angewandten Methodik des Ausbreitungsmodells und stellt eine um 5-10% höhere Zusatzbelastung unter Berücksichtigung des Gebäudeeinflusses fest. Demnach reichen bodennahe Konzentrationen von Luftschadstoffen bis zu den Obergeschoßen, welche durch das Modell ADAS nicht ausweisbar sind.

Der ASV beurteilt diese neue Situation aber nicht, weshalb das Gutachten in diesem Punkt unvollständig bleibt.

Beurteilungspunkte entlang von Straßen

Der ASV nimmt für seine fachliche Beurteilung selbst eine rechtliche Interpretation der Luftqualitätsrichtlinie vor. Diese rechtliche Interpretation steht ihm aufgrund seiner Profession aber nicht zu. Überdies ist sie nicht nachvollziehbar:

Zunächst wird die Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG falsch als „RL 2008/55/EG“ zitiert.

Zu Anhang III Abschnitt A. Z 2 wird ausgeführt, dass es sich dabei nicht um eine taxative Aufzählung handle, weil diese Aufzählung durch die Abschnitte B. und C. weiter ergänzt würde. Dies ist nicht richtig.

Abschnitt A. regelt, an welchen Orten eine Einhaltung von Grenzwerten nicht beurteilt wird.

Abschnitt B. regelt, dass an allen anderen Orten, an denen Beurteilungen stattfinden, die Datenqualität bestimmte Anforderungen erfüllen muss.

Anhang III Abschnitt B. Z 1 lit a erster Spiegelstrich lautet:

1. Schutz der menschlichen Gesundheit

a) Der Ort von Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit vorgenommen werden, ist so zu wählen, dass folgende Daten gewonnen werden:



- *Daten über Bereiche innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen, in denen die höchsten Konzentrationen auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen Zeitraum ausgesetzt sein wird, der im Vergleich zum Mittelungszeitraum der betreffenden Grenzwerte signifikant ist;*

Abschnitt C. fünfter Spiegelstrich lautet:

- *Bei allen Schadstoffen müssen die Probenahmestellen in verkehrsnahen Zonen mindestens 25 m vom Rand verkehrsreicher Kreuzungen und höchstens 10 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.*

Wie bereits bisher eingewendet geht TAS von einem Abstand des Beurteilungspunktes von 6,5 m Straßenrand aus, obwohl bereits vor Erreichen der 6,5m Grenze die Hausmauern der Wohnhäuser erreicht, dh. Fußgänger und Fahrradfahrer bewegen sich jedenfalls innerhalb dieses ausgeblendeten Streifens.

Berücksichtigt man weiters die Aussage des ASV, dass unter Anwendung eines anderen Ausbreitungsmodells als TAS bodennahe Konzentrationen von Luftschadstoffen bis zu den Obergeschoßen reichen, muss daher in der Neutorstraße die Messung von Luftschadstoffen an diesen Hausmauern (an denen sich ja auch Fensteröffnungen von Wohnungen befinden, welche dauernd bewohnt sind) stattfinden. Damit gleichzusetzen ist daher die Forderung, dass die Messung im Bereich der an diese Hausmauern angrenzenden Gehsteige und Radwege zu erfolgen hat. Auch die Abstandsregelung des Abschnitt C. mit „höchstens 10 m“ steht dem als zwingend zu unterschreitendem Höchstabstand nicht entgegen.

Nur auf diese Weise können Daten über Bereiche innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen gesammelt werden, in denen die höchsten Konzentrationen auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen Zeitraum ausgesetzt sein wird, der im Vergleich zum Mittelungszeitraum der betreffenden Grenzwerte signifikant ist. **Die Luftqualitätsrichtlinie schließt daher eine Probenahme an den Hausmauern und damit entlang der Gehsteige und Radwege nicht aus.**

Eine andere Messmethode ist in der Neutorstraße aufgrund der beengten Verhältnisse (Häuserschlucht, zusätzlich begrenzt vom Mönchsberg) nicht möglich.

Auf Seite 10 führt der ASV aus, das Irrelevanzkriterium von Puxbaum sei nicht zu beanstanden. Der ASV stellt aber auch fest, dass das Irrelevanzkriterium des UBA dem **Vorsorgeprinzip** entspricht. **Er schließt das Irrelevanzkriterium des UBA außerdem nicht ausdrücklich aus.**

Zu der auf Seite 10 im fünften Absatz getroffenen Aussage, dass eine Kritik der LUA laut Stellungnahme vom 02.09.2014 im weiteren Verfahren nicht mehr wiederholt wurde, weshalb sich der ASV nun nicht auf die Grenzwerte gemäß Anlage 1a des IG-L beziehe, sondern auf die Genehmigungs-Grenzwerte des § 20 Abs 3 IG-L (erhöhte Werte und



Überschreitungstage), was also mehr an Belastung an einzelnen Tagen zulässt, wird ausgeführt:

Nur weil eine Kritik nicht ständig wiederholt wird, ist diese nicht obsolet. Im übrigen ist die Annahme des ASV insofern nicht richtig, als im Laufe des Verfahrens von der Beschwerdeführerin selbst, als auch vom PSV DI Dr. Wimmer vorgebracht wurde, dass im Feststellungsverfahren nicht die Genehmigungs-Grenzwerte heranzuziehen sind:

„Zu bedenken ist allerdings, dass in einem UVP-Feststellungsverfahren nicht die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens zu beurteilen ist, sondern nur eine Beurteilung i.S. einer Grobprüfung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit und Plausibilität negativer Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der konkreten Situation vorzunehmen ist (vgl. z.B. VwGH vom 23.02.2011, Gz. 2009/06/0107, VwGH vom 18.11.2014, Gz. 2013/05/0022). Würde man in einer UVP-Einzelfallprüfung Irrelevanzschwellenwerte so anwenden, dass mit ihnen die (u.U. gerade noch gegebene) Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens beurteilt wird, so wäre die zwangsläufige Folge einer solchen Einzelfallprüfung, dass nur für nicht genehmigungsfähige Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wäre. Eine solche —wohl im Ergebnis sinnlose - Einschränkung kann aber weder der UVP-Richtlinie noch dem UVP-G 2000 entnommen werden.“

Der ASV hat sich daher zu Unrecht auf die Genehmigungsgrenzwerte bezogen.

7. Der Antrag des Beschwerdeführers, das Bundesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid aufheben und feststellen, dass für das gegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G durchzuführen ist, bleibt daher aufrecht.

Für den Umweltsanwalt:

Mag. Markus Pointinger

